



SMWK-Anlage

**Durchführungshinweise des SMF zu § 16 TV-L (Stufenzuordnung);
Stufenzuordnung bei Wiedereinstellung nach befristetem Arbeitsverhältnis;
Änderung zu Ziffer 16.2.5 (Behandlung von „Restzeiten“)**

Rundschreiben des SMF vom 2. August 2017, Az. 16-P2100-15/208-2017/38354 und
vom 9. Januar 2018, Az. 16-P2100/15/208-2017/51819

In Ziffer 16.2.5 (4) der Durchführungshinweise des SMF zu § 16 TV-L (Behandlung von
sog. „Restzeiten“) wird Buchstabe e gestrichen.

Entgegen bisheriger Auslegung können danach bei Beschäftigten, die abermals be-
fristet oder unbefristet in gleicher oder gleichartiger Tätigkeit beim Freistaat Sachsen
eingestellt werden, ohne dass eine schädliche Unterbrechung im Sinne der Protokoller-
klärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt, sog. „Restzeiten“ aus einschlägiger Berufs-
erfahrung auch dann Anrechnung auf den Stufenlauf finden, wenn der Einstufung in
einem vorangegangenen befristeten Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen eine
Anrechnung förderlicher Zeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 16 Abs. 2 Satz 6 i. d. F. des
§ 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L) oder eine Stufenmitnahme (§ 16 Abs. 2a TV-L) zugrunde lag.

Die Änderung gilt für (Wieder)Einstellungen ab dem 1. Februar 2019.

Stufenzuordnungen, die nach bisheriger Regelung erfolgt sind, sind nicht von Amts
wegen wieder aufzugreifen. Auf Antrag betreffender Beschäftigter ist die Anrechnung
von Restzeiten entsprechend zu korrigieren; für etwaige Nachzahlungsansprüche
gilt § 37 Abs. 1 TV-L. Die Personal verwaltenden Dienststellen werden gebeten, be-
treffende Beschäftigte in geeigneter Weise zu informieren.

*

Die Ressorts werden gebeten, die ihnen nachgeordneten Behörden entsprechend zu
unterrichten. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als **Download**
(<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.

In Vertretung der Abteilungsleiterin


Anita Hartung
Referatsleiterin